



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

27. Juni 2022

Seite 1 von 3

**- per elektronischer Post -**

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen

304 - 48.07.01/01 - 1173/22

(13)

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Rheinland,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Regionalverband Ruhr

RR'in Verena Berghoff

Telefon 0211 8618-5548

Telefax 0211 8618-54444

Verena.Berghoff@mhkgb.nrw.d  
e

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

**Kommunale Auftragsvergaben;**

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien  
als Folge des Ukraine-Kriegs - Änderung und Verlängerung des Erlas-  
ses vom BMWSB vom 25. März 2022, AZ: BWI7-70437/9#4**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

und

Seite 2 von 3

**Hinweise zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine – Schreiben des BMWK vom 24. Juni 2022, AZ: IB6 – 20606-001**

**Bezug:** Erlass MHKBG vom 1. April 2022, Aktenzeichen: 304 - 48.07.01/01 - 1173/22 (1) und Erlass MHKBG vom 18. November 2021, Aktenzeichen: 304 - 48.07.01/01 - 1167/21 (5)

Aufgrund der Kriegseignisse in der Ukraine und der in der Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland und dem daraus resultierenden teilweisen extremen Anstieg vieler Baustoffpreise hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit Erlass vom 25. März 2022 mit dem Aktenzeichen BWI7-70437/9#4 eine bis zum 30. Juni 2022 befristete Sonderregelung für bestimmte Produktgruppen herausgegeben. Hierzu habe ich mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, diesen Erlass auch im kommunalen Bereich, unter Berücksichtigung von Kommunalspezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der kommunalen öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes, anzuwenden.

Das BMWSB hat nunmehr mit aktuellem Erlass vom 22. Juni 2022 (Anlage) diesen befristeten **Erlass vom 25. März 2022 mit sofortiger Wirkung abgeändert und bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.**

Des Weiteren hebt das BMWSB den Erlass BW I 7 – 70437/9#3 vom 21. Mai 2021 zu Materialengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auf. Er hat neben der jetzigen Regelung keine eigenständige Bedeutung mehr.

**Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 1. April 2022 bestehen keine Bedenken, auch den veränderten und bis zum 31. Dezember 2022 verlängerten Erlass des BMWSB vom 22. Juni 2022 auch im kommunalen Bereich anzuwenden.**

Kommunalspezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der kommunalen öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen sowie Be-

sonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen rechtfertigen.

Für meinen Erlass vom 18. November 2021 bedeutet dies, dass weiterhin auch im kommunalen Bereich von den Vorgaben der Richtlinie zum Formblatt 225 und des nun als nachrangige Alternative zur Verfügung stehende neuen Formblattes 225a des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) Gebrauch gemacht werden kann, nunmehr jedoch unter Anwendung Erlasses vom 25. März 2022, abgeändert und verlängert durch Erlass vom 22. Juni 2022. Auch weiterhin gilt, dass der Umgang mit Kostensteigerungen und Bauverzögerungen eine Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor Ort erfordert.

**Auch im Hinblick auf den aktuellen Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 24. Juni 2022 (Anlage) bestehen keine Bedenken, diese Auslegungshinweise zu Preissteigerungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe über Liefer- und Dienstleistungen im Einzelfall auch für den kommunalen Bereich anzuwenden.** Auch hier sind Kommunalspezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der kommunalen öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen zu beachten und können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen rechtfertigen.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Im Auftrag

gez. Dr. von Kraack

**Anlagen:**

- Schreiben BMWS vom 22. Juni 2022, AZ: BW17-70437/9#4
- Schreiben BMWK vom 24. Juni 2022, AZ: IB6 – 20606-001